

ENTWURF

**Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen
gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
- Änderung vom _____ -**

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Inkrafttreten

Diese Neuregelung ist erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 anzuwenden.

Coesfeld, _____

Heinz Öhmann
Bürgermeister